

Reglement über den Spendenfonds "Stütlihus"

Der Gemeinderat Grabs erlässt in Anwendung von Art. 3 und Art. 110 m des Gemeindegesetzes (sGS 151.2) sowie Art. 21 der Gemeindeordnung folgendes Reglement:

Art. 1

Zweck

Der Spendenfonds "Stütlihus" der Politischen Gemeinde Grabs bezweckt:

- a) Die Unterstützung von einzelnen Bewohnenden des Stütlihus', namentlich mit Beiträgen an Hilfsmittel wie Hörgeräte, Seh-/Gehhilfen und Rollstühle, soweit dafür keine Beiträge der Sozialversicherungen zur Verfügung stehen und die Bewohnenden nur über ein Vermögen unter 10'000 Franken verfügen.
- b) Die Leistung von Beiträgen an Anschaffungen, die ausserhalb des Leistungsauftrages liegen, gemeinsame Veranstaltungen, namentlich Ausflug, Weihnachtsfeier etc., unter der Voraussetzung, dass die Mehrzahl der Bewohnenden die Anschaffung nutzen kann beziehungsweise zu den betreffenden Veranstaltungen eingeladen ist.

Art. 2

Fondsmittel

Der Spendenfonds wird geäufnet durch:

- a) Übernahme des bisherigen Spendenfonds;
- b) Zuwendungen, Schenkungen und Legate;
- c) Zinserträge, soweit der Fonds verzinst wird.

Art. 3

Verfahren/Zuständigkeit

Gesuche werden durch die Betriebskommission behandelt.

Art. 4

Verwaltung

Der Spendenfonds "Stütlihus" wird in der Bilanz des Stütlihus' geführt. Im Anhang der Jahresrechnung wird über die Äufnung und die Entnahmen Rechenschaft abgelegt.

Art. 5

Aufhebung bisherigen Rechts

Das Reglement über den Spendenfonds "Stütlihus" vom 18. Dezember 2006 wird aufgehoben.

Art. 6

Vollzugsbeginn

Dieses Reglement tritt nach Ablauf des fakultativen Referendums in Kraft und wird ab 01. Januar 2023 angewendet.

Vom Gemeinderat erlassen 03. Oktober 2022.

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindepräsident
sig. Niklaus Lippuner

Der Ratsschreiber
sig. Werner Hefti

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 10. Oktober bis 18. November 2022.